

burg mit sofortiger Wirkung die Ausübung des Gewerbes untersagt, „da keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit zur Weiterführung und Ausübung durch den Gewerbeinhaber⁴⁴ vorliege.

Schreiben des Rates der Stadt Magdeburg, Stadtbezirksverwaltung Mitte, vom 13. 5. 1953

*

Der Elektromeister Otto Fiedler aus Teltow wurde am 16. 11. 1953 vom Bezirksgericht Potsdam zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt, weil er Elektromaterial eines Westberliner Kollegen vorübergehend in seinem Betrieb verwahrt hatte. Nach Verbüßung der Strafe wurde ihm die Wiedereröffnung seines Geschäftes vom Rat des Kreises Potsdam-Land mit folgender Begründung versagt:

„...Eine eingehende Überprüfung durch die Handwerkskammer und die Berufsgruppe des Elektrohandwerks ergab, daß ein unbedingtes Bedürfnis zur Wiedereröffnung Ihres Geschäftes nicht vorliegt, denn während der Zeit Ihrer Strafverbüßung waren die ortsansässigen Handwerksbetriebe durchaus in der Lage, die anfallenden Reparaturarbeiten durchzuführen...“

Wir müssen von den Handwerkern verlangen, daß sie zu unserem Staat der Arbeiter und Bauern stehen und sich für eine verständnisvolle Arbeit zur friedlichen Wiedervereinigung eines demokratischen Deutschlands einsetzen, was bei Ihnen nicht immer der Fall war.

Diese Entscheidung ist endgültig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Ausübung des Gewerbes ohne Genehmigung verboten ist.“

Schreiben des Rates des Kreises Potsdam-Land vom 2. 9. 1955

*